

BVGer D-926/2020 vom 13. Januar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-926_2020_d20200113

FR: TAF D-926/2020 du 13 janvier 2020

IT: TAF D-926/2020 del 13 gennaio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 13. Januar 2020

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des AsylG in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Dem Rechtsvertreter wurde mit Zwischenverfügung vom 10. März 2020 der Spruchkörper – unter Vorbehalt einer allfälligen Stellvertretung insbesondere aufgrund von Abwesenheiten – antragsgemäss bekannt gegeben. Die hinterlegten Kriterien des Automatismus bezüglich Auswahlprozedere dieses bekanntgegebenen Spruchkörpers wurden durch zusätzliche Kriterien manuell ergänzt. Die manuelle Anpassung wurde aufgrund objektiver und im Voraus bestimmter Kriterien vorgenommen (vgl. Art. 31 Abs. 3 VGR). Als objektive Kriterien in diesem Sinne gelten Amtssprache, Beschäftigungsgrad, Belastung durch die Mitarbeit in Gerichtsgremien, Vorbefassung, Kammerzuständigkeit, Austritt, Erweiterung des Spruchkörpers, Ausstand, enger Sachzusammenhang, Abwesenheit sowie Ausgleich der Belastungssituation. Für die Spruchkörperbildung ist das Abteilungsbeziehungsweise Kammerpräsidium verantwortlich (vgl. Art. 31 und 32 i.V.m. Art. 25 Abs. 5 Bst. b VGR). Zwischenzeitlich wurde die bekanntgegebene Drittrichterin Contessina Theis infolge zeitweiliger Abwesenheit durch Richter Simon Thurnheer ersetzt.

E. 4

Mit Eingabe vom 19. März 2020 verlangte der Rechtsvertreter, dass in korrekter Umsetzung des Entscheides des Bundesgerichts 12T 3/2018 vom 22. Mai 2018 Richter Lorenz Noli durch eine nicht der SVP angehörende Gerichtsperson zu ersetzen sei. Weder aus den gesetzlichen noch aus den reglementarischen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts respektive der Abteilungen IV und V ergibt sich eine Pflicht, bei Mehrheiten einer politischen Partei im Spruchgremium korrigierend einzugreifen. Eine solche folgt – wie dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bereits in mehreren Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts mitgeteilt worden ist – auch nicht aus dem Entscheid des Bundesgerichts 12T_3/2018 vom 22. Mai 2018 (vgl. statt vieler die Urteile E-3822/2018, E-3816/2018 und D-3751/2018 je E. 6.1). Der Antrag, Lorenz Noli sei durch ein nicht der SVP angehörende Gerichtsperson zu ersetzen, ist abzuweisen.

E. 5.1

In der Beschwerde werden formelle Rügen erhoben. Diese sind vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 5.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sie eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl.

D-926/2020 Seite 9 KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043). Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör resultiert der verfahrensrechtliche Anspruch auf Akteneinsicht (Art. 26 VwVG). In jedem Verfahren können sich die Betroffenen nur dann wirksam zur Sache äussern und geeignete Beweise führen beziehungsweise Beweismittel bezeichnen, wenn ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterlagen einzusehen, auf welche sich die Behörde stützt. Vom Akteneinsichtsrecht ausgeschlossen sind verwaltungsinterne Unterlagen (vgl. BVGE 2013/23 E. 6.4 m.w.H.). Das Recht auf Akteneinsicht kann eingeschränkt werden, wenn ein überwiegendes Interesse an deren Geheimhaltung vorhanden ist. Dies muss indes aufgrund einer konkreten, sorgfältigen und umfassenden Abwägung der entgegenstehenden Interessen beurteilt werden, wobei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten ist. Je stärker das Verfahrensergebnis von der Stellungnahme der Betroffenen zum konkreten Dokument abhängt und je stärker auf ein

Dokument bei der Entscheidungsfindung (zum Nachteil der Betroffenen) abgestellt wird, desto intensiver ist dem Akteneinsichtsrecht Rechnung zu tragen (vgl. Art. 27 f. VwVG). Der Anspruch auf Akteneinsicht setzt sodann eine geordnete, übersichtliche und vollständige Aktenführung (Ablage, Paginierung und Registrierung der vollständigen Akten im Aktenverzeichnis) voraus (vgl. BVGE 2012/24 E. 3.2, 2011/37 E. 5.4.1 je m.H.).

E. 5.3.1

Soweit die Beschwerdeführenden eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts und der Pflicht zur vollständigen Aktenführung rügen, ist zunächst auf die Zwischenverfügung vom 10. März 2020 zu verweisen. Darin kam die Instruktionsrichterin zum Schluss, es sei ohne Weiteres auch in die der Partei bekannten Akten beziehungsweise die von ihr selber eingereichten Beweismittel Einsicht zu gewähren. Da aus den Vorakten nicht ersichtlich sei, ob das SEM im Rahmen der bereits gewährten Akteneinsicht den Beschwerdeführenden auch Einsicht in die auf ihre in den beiden USB-Sticks befindlichen Dateien gewährt habe, wies sie die Vorinstanz an, die von den Beschwerdeführenden eingereichten elektronischen Beweismittel einzeln aufzulisten, einheitlich zu erfassen, ein einheitliches Beweismittelverzeichnis zu erstellen und den Beschwerdeführenden in geeigneter Weise Einsicht in diese zu gewähren. Am 20. März 2020 kam das SEM dieser Aufforderung nach. Die Beschwerdeführenden konnten sich in der Folge zur nachträglich gewährten Akteneinsicht mit Eingabe vom 30. März

D-926/2020 Seite 10 2020 und in ihrer Replik vom 24. Juni 2020 äussern. Soweit darin ein Verfahrensfehler zu erkennen ist, ist er als geheilt zu betrachten (vgl. zu den Voraussetzungen der Heilung einer Gehörsverletzung BVGE 2015/10 E. 7.1). Zum gleichen Schluss gelangt das Gericht auch hinsichtlich der gerügten Verletzung der Aktenführungspflicht, zumal das SEM im Rahmen der Beschwerdeinstruktion die in Frage stehenden und auf dem USB-Stick enthaltenen elektronischen Unterlagen einzeln auflistete, eine digitale Kopie erstellte und den Beschwerdeführenden zur Einsicht zukommen liess. Alleine der Umstand, dass das SEM bei einigen von den Beschwerdeführenden eingereichten Beweismitteln ("Dok 1; Dok2, BM3") auf dem entsprechenden Beweismittelumschlag neben dem Zeitpunkt deren Einreichung noch ein Fragezeichen setzte oder die als "BM5" vermerkte Publikation des Beschwerdeführers auf zwei Beweismittelumschlägen aufgeführt wurde (vgl. Rechtsmitteleingabe S. 7), lässt nicht auf eine unkorrekte Aktenführung schliessen. So wurde in den jeweiligen Anhörungen zu Beginn einlässlich erörtert wurde, worum es sich bei den bereits eingereichten Dokumenten beziehungsweise bei den mit der Anhörung ins Recht gelegten Beweismitteln handle. Dabei wurde insbesondere auch auf die mit einem Fragezeichen auf den verschiedenen SEM-Beweismittelumschlägen versehenen, die Beschwerdeführenden betreffenden Dokumente (Identitätskarte; Nationalitätenausweis; Eheschein) Bezug genommen (vgl. act. A26: F4-35, F58-60, F70, F123, F139-140; A28: F6-40; A30: F4-9 und F16). Es besteht daher in diesem Zusammenhang keine Veranlassung für eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung.

E. 5.3.2

Weiter bleibt die Kritik, es sei bei den Anhörungen des Beschwerdeführers zu schweren formellen Fehlern gekommen, unbehelflich. Der Beschwerdeführer erklärte zu Beginn der ersten Anhörung, die Dolmetscherin gut zu verstehen (vgl. act. A28, F1). Alleine der Umstand, dass die Dolmetscherin sich krank fühlte und nach Rückübersetzung der ersten

16 Fragen durch einen anderen Dolmetscher ersetzt wurde, der die restliche Rückübersetzung vornahm, anlässlich welcher bei insgesamt fünfzehn Fragen Anmerkungen des Beschwerdeführers angebracht wurden, lässt an der Verwertbarkeit des ersten Anhörungsprotokolls keine ernsthaften Zweifel aufkommen. So dient die Rückübersetzung doch gerade dazu, eine mit den Aussagen allenfalls nicht übereinstimmende Protokollierung zu korrigieren und/oder zu ergänzen. Selbst wenn die erste Dolmetscherin, gemäss Angaben auf dem Unterschriftenblatt der Hilfswerkvertretung, mit der Übersetzung von Fachbegriffen Mühe gehabt hätte – ein Einwand, den der Beschwerdeführer auch auf Nachfrage in der Anhörung selber nicht vorbrachte (vgl. act. A28, F86), ist davon auszugehen, dass im Verlauf der

D-926/2020 Seite 11 Rückübersetzung sämtliche Ungenauigkeiten in der Protokollierung geklärt werden konnten. Sodann bestätigte der Beschwerdeführer am Schluss bei der Anhörung die Korrektheit und Vollständigkeit des Protokolls durch seine Unterschrift. Soweit er auf das Unterschriftenblatt der Hilfswerkvertretung verweist, welche bei beiden Anhörung jeweils festhalte, dass nicht garantiert werden könne, dass es zu keinen Ungenauigkeiten bei der Übersetzung gekommen sei, ist hinsichtlich der ersten Anhörung auf obige Ausführungen zu verweisen. Soweit bezüglich der zweiten Anhörung auf mögliche Konzentrationsprobleme angesichts der langen Anhörungsdauer hingewiesen wird, ist festzuhalten, dass sich aus einer Durchsicht des fraglichen Anhörungsprotokolls keine konkreten Anhaltspunkte erkennen lassen, welchen diesen Einwand zu stützen vermöchten. Weder das Ausverhalten des Beschwerdeführers, der bis zum Schluss der Anhörung offenbar problemlos in der Lage war, auf die gestellten Antworten einlässlich zu antworten, noch irgendwelche Bemerkungen seitens seiner Person deuten auf Konzentrationsprobleme hin. Soweit der Beschwerdeführer moniert, die Befragerin habe sich im Rahmen der zweiten Anhörung über Richtlinien des SEM in Bezug auf handschriftliche Änderungen des Protokolls hinweggesetzt, da ihre zahlreichen Änderungen weder von ihm noch von der zuständigen Sachbearbeiterin signiert worden seien, gesteht er ein, dass es sich dabei nicht um inhaltliche, sondern vorwiegend um Korrekturen der Rechtschreibung handelt, weshalb der Verweis auf einen Verstoss gegen SEM-Richtlinien schon deshalb nicht verfährt. Zudem stellen die fraglichen Korrekturen nicht nur "vorwiegend", sondern gänzlich Rechtschreibkorrekturen dar, die – entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht – weder bei der Rückübersetzung noch bei der Lektüre zu Bedeutungsveränderungen des Satzes geführt haben können (so bspw. vergessene Fragezeichen am Ende eines Satzes oder vergessene Kommas bei der Kennzeichnung eines Nebensatzes). Ferner kritisiert der Beschwerdeführer die mangelhafte Befragungstechnik anlässlich der zweiten Anhörung. So sei er in seiner freien Rede von der Sachbearbeiterin immer wieder unterbrochen worden, was bei ihm Unsicherheit und Verwirrung ausgelöst habe. Dadurch sei kein Klima des Vertrauens entstanden und er habe sich letztlich nicht frei und uneingeschränkt zu seinen Fluchtgründen äussern können. Dieser Einwand ist als nicht stichhaltig zu qualifizieren. Eine die Anhörung leitende Befragerin hat das Ziel, alle wesentlichen Fakten für die Beurteilung des Asylgesuchs zu sammeln (vgl. act. A30, S. 1, 2. Abschnitt). Demzufolge obliegt es ihr auch,

D-926/2020 Seite 12 die Anhörung entsprechend zu gliedern sowie zu lenken und dabei den Asylgesuchsteller bei abschweifenden Weiterungen zu belehren oder bei unzusammenhängenden Ausführungen oder thematisch abweichenden oder unwesentlichen Äusserungen zu unterbrechen. Auf diese Möglichkeit wurde der Beschwerdeführer denn

auch bereits zu Beginn der ersten Anhörung explizit aufmerksam gemacht (vgl. act. A28, S. 1, 1. Abschnitt letzter Satz). Im Umstand, dass die Befragerin den Beschwerdeführer im Rahmen der ausführlichen Darlegung seiner Asylgründe wiederholt zur weiteren Erläuterung einer Antwort, der Klärung einer Frage oder auch bei abschweifendem Aussageverhalten zu genaueren Aussagen aufforderte, manifestiert sich noch keine Voreingenommenheit der Befragerin. Zudem erhielt der Beschwerdeführer dadurch grundsätzlich auch die Möglichkeit, Aussagen zu verdeutlichen oder allfällige Missverständnisse auszuräumen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist in dieser Vorgehensweise nicht zu erblicken. Soweit er darin einen formellen Fehler zu erblicken glaubt, dass die eingereichten Beweismittel im Verlaufe der Anhörungen mit wenigen Ausnahmen kaum thematisiert worden seien, kann diesem Einwand ebenfalls nicht gefolgt werden. Anlässlich der ersten Anhörung vereinbarte die Befragerin mit dem Beschwerdeführer bei der Besprechung der eingereichten Beweismittel, dass er sich zunächst zum Inhalt der einzelnen Dokumente kurz äussern solle und anschliessend bei der Aufnahme der Asylgründe auf diese jeweils zurückgekommen werde, wenn ein Beweismittel sehr zentral sei (vgl. act. A28, F17). Auch anlässlich der zweiten Anhörung kam diese Vorgehensweise zur Anwendung respektive stellte der Beschwerdeführer in Aussicht, auf einzelne Dokumente zurückzukommen, falls Fragen bestünden, was er mit diesen Dokumenten zeigen wolle, worauf dies konkret an die Hand genommen wurde (vgl. act. A30, F2 ff.). Auch wenn in der Folge in den Anhörungen nur auf einige der eingereichten Unterlagen konkret zurückgekommen wurde, wurden dennoch sämtliche Dokumente in den Anhörungen mindestens einmal hinreichend ausführlich thematisiert. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die überwiegende Anzahl der Dokumente entweder Identitätsbeziehungsweise Zivilstandsdokumente oder Belege für die von der Vorinstanz nicht in Frage gestellten beruflichen Tätigkeiten der Beschwerdeführenden darstellen, weshalb sich in nachvollziehbarer Weise ein weiteres Eingehen auf diese Unterlagen für die Feststellung des Sachverhalts nicht als unabdingbar darstellte. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist daher nicht gegeben.

E. 5.3.3

Zum selben Schluss gelangt das Gericht sodann bezüglich der Rüge, das rechtliche Gehör sei verletzt worden, weil die Anhörung nicht von der

D-926/2020 Seite 13 gleichen Person durchgeführt worden sei, welche die angefochtene Verfügung erlassen habe. Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Jedoch besagt Art. 30 Abs. 1 VwVG nur, dass die Behörde die Parteien anhört, bevor sie verfügt, nicht aber, dass die Anhörung durch dieselbe Person erfolgen muss, welche verfügt (vgl. Urteil des BVerG D-6560/2016 vom 29. März 2018 E. 5.2).

E. 5.4.1

Weiter rügen die Beschwerdeführenden eine unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhalts hinsichtlich ihres regimekritischen Engagements für die G. _____, ihres politischen Profils, der fluchtauslösende Ereignisse sowie im Zusammenhang mit der Einschätzung der Situation für regimekritische Personen in der Region der M. _____ (vgl. Rechtsmitteleingabe S. 25 ff.).

E. 5.4.2

Das SEM stellte sowohl im angefochtenen Asylentscheid als auch in seiner Vernehmlassung nicht in Zweifel, dass sich die Beschwerdeführenden im Rahmen ihrer

politischen Tätigkeit für die G._____ in der Öffent- lichkeit während Jahren kritisch gegenüber der H._____ geäußert oder wie im Fall des Beschwerdeführers sogar (Nennung Vorfälle) publik ge- macht haben (vgl. act. A32/11, S. 8; Vernehmlassung S. 1). Es kann daher als erstellt gelten, dass sich der Beschwerdeführer insbesondere auch und ganz wesentlich mit der (Nennung Tätigkeit) beschäftigt hat. Mit Blick auf die Lage respektive Gefährdung von Personen, welche Kor- ruption in der Region Kurdistan-Irak (RKI) öffentlich thematisieren, hat das Gericht folgende Quellen konsultiert: ■ U.S. Department of State, 2021 Country Reports on Human Rights Practices: Iraq, 12.04.2022, <https://www.state.gov/reports/2021-country-reports-on-human-rights-practices/iraq>, abgerufen am 16.05.2022 ■ UN Assistance Mission for Iraq (UNAMI) / Office of the UN High Commissioner for Human Rights (OHCHR), Freedom of Expres- sion in the Kurdistan Region of Iraq, 05.2021, https://www.ohchr.org/Documents/Countries/IQ/Freedom-of-Ex-pression-in-the-Kurdistan-Region_En.pdf, abgerufen am 16.05.2022

D-926/2020 Seite 14 ■ Bertelsmann Stiftung, Bertelsmann Stiftung Transformation Index (BTI) 2022 – Iraq, 23.02.2022, [https://bti-project.org/filead- min/api/content/en/downloads/reports/country_report_2022_IRQ.pdf](https://bti-project.org/fileadmin/api/content/en/downloads/reports/country_report_2022_IRQ.pdf), abgerufen am 16.05.2022 ■ Rûdaw [Hewlêr/C._____], Kurdish MP in Iraqi parliament stab- bed outsi-de Sulaimani home, 26.02.2021, [https://www.ru- daw.net/english/kurdistan/26022021](https://www.ru-daw.net/english/kurdistan/26022021), abgerufen am 16.05.2022 ■ Daraj, Beirut. Attempted murder of deputy reveals the continuation of the "two administrations" regime in Kurdistan, 16.03.2021, www.daraj.com/68308/, abgerufen am 16. Mai 2022 ■ Department of Foreign Affairs and Trade (DFAT), DFAT Country In- formation Report Iraq, 17.08.2020, [https://www.dfat.gov. au/sites/default/files/country-information-report-iraq.pdf](https://www.dfat.gov.au/sites/default/files/country-information-report-iraq.pdf), abgerufen am 16.05.2022 ■ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), International Pro- tection Considerations with Regard to People Fleeing the Republic of Iraq, 01.05.2019, [https://www.ecoi.net/en/file/local/2007789/ 5cc9b20c4.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2007789/5cc9b20c4.pdf), abgerufen am 16.05.2022 ■ Freedom House, Freedom in the World 2022 – Iraq, 28.02.2022, <https://freedomhouse.org/country/iraq/freedom-world/2022>, abgerufen am 16.05.2022 ■ Neue Zürcher Zeitung (NZZ), Was der Westen in Kurdistan anders machen müsste, um die Iraker von der Flucht nach Europa abzu- halten, 12.11.2021, [https://www.nzz.ch/international/irak-der-wes- ten-istmitverantwortlich-fuer-die-misere-im-nordirak-ld.1654826](https://www.nzz.ch/international/irak-der-wes-ten-istmitverantwortlich-fuer-die-misere-im-nordirak-ld.1654826), abgerufen am 16.05.2022. ■ Fleet, Mike et Connelly, Megan / Middle East Institute (MEI), Games without Frontiers: Renegotiating the Boundaries of Power in Iraqi Kurdistan, 23.06.2021, [https://www.mei.edu/publications/games- withoutfrontiers-renegotiating-boundaries-power-iraqi-kurdistan](https://www.mei.edu/publications/games-withoutfrontiers-renegotiating-boundaries-power-iraqi-kurdistan), abgerufen am 16.05.2022

E. 5.4.3

Gestützt auf die zitierten Quellen ist festzustellen, dass mit Blick auf die freie Meinungsäußerung und deren Einschränkungen in der RKI Me- dienschaffende und andere Personen, so beispielsweise Menschenrechts-

D-926/2020 Seite 15 und andere Aktivisten, die das Vorgehen der kurdischen Regionalbehörden kritisieren, je nach Lage des Einzelfalls Einschüchterungen, Drohungen, Schikanen sowie willkürlichen Verhaftungen und Inhaftierungen ausgesetzt sein können. Zudem können solche Personen zuweilen auch im Zusam- menhang mit der legitimen Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäuße- rung strafrechtlich angeklagt und in

Prozesse verwickelt werden, in denen Grundrechte und Verfahrensgarantien nicht oder nur unzureichend beachtet werden. Zudem haben die Behörden in der RKI Massnahmen ergriffen, um die Berichterstattung über Korruption und weitere Themen zu unterbinden, indem Betroffene in ihrer Bewegungsfreiheit behindert werden und die Verbreitung von Informationen unter Berufung auf die "Rechtfertigung" der nationalen Sicherheit verhindert wird. Insbesondere wurden schon Medienschaffende, welche über Korruptionsfälle berichten, gezielt inhaftiert, zumal die Regierung mit offener Repression auf kritische Medien oder Aktivistinnen reagiert, und wegen "Terrorunterstützung" angeklagt. Zu den Formen der gezielten Angriffe gehören laut UNHCR Einschüchterung, Belästigung, körperliche Angriffe, willkürliche Verhaftungen und politisch motivierte Strafverfolgung. Zudem können auch Familienangehörige von tatsächlichen oder vermeintlichen Kritikern der M._____ durch deren Vertreter oder unbekanntes Akteure Drohungen und Verleumdungen ausgesetzt sein.

E. 5.4.4

Das SEM hat die von den Beschwerdeführenden vorgebrachten Schikanen und Drohungen unter dem Blickwinkel der Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 und deren Asylrelevanz gemäss Art. 3 AsylG beurteilt. Dabei hat sie – wie in E. 5.5.1 bereits dargelegt – das politische Engagement der Beschwerdeführenden und insbesondere auch den Umstand, dass der Beschwerdeführer bei der Aufdeckung von (Nennung Vorfälle) wiederholt beteiligt war, nicht in Frage gestellt. Vor dem Hintergrund des geschilderten Länderkontextes sowie des vorliegend sehr komplex gelagerten Einzelfalls greift es nun zu kurz, wenn die Vorinstanz argumentiert, es sei den Schilderungen der Beschwerdeführenden nicht zu entnehmen, dass die Drohungen im Jahr (...) ein im Vergleich zu früheren Jahren besonders intensives Mass erreicht hätten, beziehungsweise sich die Beschwerdeführenden wohl kritisch in der Öffentlichkeit gegenüber der H._____ geäussert hätten, aber keine Beweise bezüglich der vorgebrachten Drohungen vorgelegt hätten, die Bedrohungslage unklar bleibe und insgesamt im Zeitpunkt des Asylentscheids keine derartige Bedrohungslage vorgelegen habe, dass sich die Beschwerdeführenden dieser nur durch Flucht ins Ausland hätten entziehen können. So liegt Asylrelevanz nicht nur dann vor,

D-926/2020 Seite 16 wenn im Zeitpunkt der Flucht bereits eine Vorverfolgung im Sinne ernsthafter Nachteile stattgefunden hat, sondern auch dann, wenn eine begründete Furcht vorliegt, bei einer Rückkehr Opfer einer solchen Verfolgung zu werden (vgl. Urteil des BVGer D-5799/2017 vom 7. Mai 2019 E. 5.5; CARONI et al., Migrationsrecht, 4. Aufl. 2018, S. 459). Somit kann im vorliegenden Fall die Asylrelevanz nicht allein mit dem Argument verneint werden, die Drohungen seien nicht nachgewiesen worden und die Drohungen als solche würden keine ernsthaften Nachteile darstellen. Vielmehr müsste darüber hinaus dargelegt werden, dass keine begründete Furcht dafür vorliege, im Falle einer Rückkehr Opfer von Massnahmen zu werden, welche über blosses Drohungen und Schikanen hinausgehen. Entgegen der in der Vernehmlassung vertretenen Ansicht des SEM haben die Beschwerdeführenden in ihrer Rechtsmitteleingabe zu Recht auf ihr exponiertes politisches Profil hingewiesen, welches bei der Beurteilung einer begründeten Furcht im Falle einer Rückkehr in die Heimat zu berücksichtigen ist. Das SEM hat es jedoch vorliegend gänzlich unterlassen, dieses politische Profil bei seiner Prüfung und Würdigung zu berücksichtigen, wodurch es seiner Prüfungspflicht nicht nachgekommen ist, zumal es nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat. Zudem ist darin auch eine Verletzung der Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs –

welche es aufgrund der Ausgestaltung der Begründung dem Betroffenen ermöglichen soll, den Entscheid sachgerecht anzufechten, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1; BVGE 2008/47 E. 3.2) – durch das SEM zu erkennen, hat es sich doch nicht mit sämtlichen zentralen Vorbringen der Beschwerdeführenden hinreichend auseinandergesetzt.

E. 6.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen

D-926/2020 Seite 17 Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. dazu BGE 137 I 195 E. 2.3.2, m.w.H.; vgl. auch BVGE 2008/47 E. 3.3.4 m.w.H.).

E. 6.2

Im vorliegenden Fall ist angesichts der Schwere des Mangels eine Heilung desselben nicht in Betracht zu ziehen. Sodann haben die Beschwerdeführenden zur Hauptsache die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung beantragt (vgl. Rechtsbegehren Ziff. 3 und S. 33 der Beschwerdeschrift). Durch eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz bleibt der Instanzenzug gewahrt, was umso wichtiger erscheint, als das Bundesverwaltungsgericht einzige Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen des SEM im Asylbereich ist. Eine Kassation erweist sich vorliegend insgesamt als angezeigt.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung beantragt wird. Die angefochtene Verfügung ist aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 VwVG an die Vorinstanz zurückzuweisen mit der Anweisung, bei der neuerlichen Beurteilung der vorgebrachten Asylgründe das exponierte politische Profil der Beschwerdeführenden zu prüfen und entsprechend zu würdigen. Da die Verfügung aus formellen Gründen aufgehoben wird, erübrigt es sich, auf die weiteren (materiellen) Beschwerdevorbringen näher einzugehen. Vor diesem Hintergrund erweist sich auch eine weitergehende Würdigung der eingereichten Beweismittel (siehe oben Bst. C) als obsolet.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Bereits mit Zwischenverfügung vom 27. März 2020 wurde das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gutgeheissen.

E. 8.2

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei ist eine Parteientschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden reichte keine Kostennote ein. Auf die Nachforderung einer solchen kann indessen verzichtet werden (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), da im

D-926/2020 Seite 18 vorliegenden Verfahren der Aufwand für die Beschwerdeführung zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist die Parteientschädigung aufgrund der Akten pauschal auf Fr. 2800.– festzusetzen. Dieser Betrag ist den Beschwerdeführenden durch das SEM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

D-926/2020 Seite 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.